

Teil 9 – I

„INVERKEHRBRINGEN“

Ein „Inverkehrbringen“ liegt vor, wenn einem anderen die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmacht über ein Foto überlassen wird, etwa durch verkaufen, verschenken, verleihen oder vermieten.

§ 16 Abs. 1 UrhG:

„Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten, noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden“.

Demnach obliegt es ausschließlich dem Lichtbildhersteller – unabhängig von seinem Vervielfältigungsrecht – Vervielfältigungsstücke (Diapositive, Abzüge, Dateikopien etc.) der Aufnahme zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Fotos ohne seine Einwilligung nicht verkauft oder auf eine andere Art **der Öffentlichkeit** zugänglich gemacht werden, sohin **in Verkehr gebracht** werden.

Das Verbreitungsrecht durch „Inverkehrbringen“ setzt also als ein Verwertungsrecht des Fotografen das Vorliegen der „Öffentlichkeit“ voraus. **Öffentlichkeit** liegt nicht vor, wenn es sich um einen bestimmten abgegrenzten Personenkreis handelt und die Personen zueinander in persönlichen Beziehungen stehen. Unter persönlichen Beziehungen wird man den engeren Familien- und Bekanntenkreis (Freundeskreis) verstehen. Grundsätzlich liegt ein Verstoß gegen die dem Fotografen vorbehaltenen Verwertungsrechte (mit Ausnahme des Vervielfältigungsrechtes) nur dann vor, wenn auch der „Öffentlichkeit“ dieser Verstoß zugänglich gemacht wird. Es ist daher eine entscheidende Frage bei der Beurteilung der meisten Urheberrechtsfälle, inwieweit ein „Inverkehrbringen an die Öffentlichkeit“ vorliegt, namentlich welchem Personenkreis die Urheberrechtsverletzung theoretisch zugänglich war. Es kommt schnell einmal der Einwand eines „Täters“, die Urheberrechtsverletzung habe ohnedies nur sehr kurzfristig andauert und sei nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich gewesen. Die Dauer einer Urheberrechtsverletzung ist allenfalls für

das Ausmaß der Entschädigungsleistung maßgeblich (siehe www.fotografen.at/honorarrechner), keinesfalls aber für das Vorliegen der Rechtsverletzung dem Grunde nach. Wichtiger ist da schon, welcher Personenkreis die Möglichkeit hatte, von dieser Rechtsverletzung Kenntnis zu nehmen. Wenn eine „gestohlene“ Datei nur via E-Mail an einen begrenzten Empfängerkreis versandt wird, wird noch kein verbotenes „Inverkehrbringen“ vorliegen, außer Diskussion steht natürlich die unzulässige Veröffentlichung eines Lichtbildes auf einer Website, womit das Vorliegen eines unbeschränkten Betrachterkreises auf der Hand liegt.

Es gibt recht amüsante höchstgerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema im Hinblick auf Veranstaltungen. So ist nach diesen der Öffentlichkeitsbegriff dann nicht erfüllt, wenn etwa an einer Hochzeit nur geladene Gäste teilnehmen dürfen, während die Zulassung auch ungeladener Gäste dazu führt, dass – ohne Werknutzungsbewilligung des Lichtbildherstellers – die Slideshow nicht stattfinden kann.....

Natürlich ist dort viel Interpretationsspielraum für Anwälte und Gerichte vorhanden, wo die Rechtsprechung von „persönlichen Beziehungen der Teilnehmer“ ausgeht. In irgendeiner „persönlichen Beziehung“ werden Teilnehmer einer Veranstaltung immer stehen, hier muss man wohl von engeren familiären Beziehungen bzw. einem engeren Bekanntenkreis ausgehen. Nicht erforderlich für den Begriff der Öffentlichkeit ist, dass die Wahrnehmbarkeit „gleichzeitig“ erfolgt. Das ist vor allem für das Inverkehrbringen über das Internet von Bedeutung, zumal dabei ja die Rechtsverstöße zu unterschiedlichen Zeiten abgerufen werden.

Aus juristischer Sicht „grenzwertig“ ist etwa eine OGH-Entscheidung, die das Aufstellen eines Lichtbildes in der Aufbahrungshalle eines Friedhofes anlässlich der Begräbnisfeier für eine Privatperson nicht als Eingriff in Rechte des Lichtbildherstellers beurteilte, womit für diese Verwendung nicht die Zustimmung des Fotografen erforderlich war. Hier geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Begräbnisfeierlichkeiten nur von einem bestimmten Personenkreis, der in einem persönlichen Verhältnis mit dem Verstorbenen steht, besucht werden. Natürlich ganz anders rechtlich zu beurteilen ist es, wenn das fragliche Lichtbild für Todesanzeigen verwendet wird, die vor allem in Westös-

terreich großflächig sehr gebräuchlich sind. Derartige Verwendungen bedürfen jedenfalls einer Werknutzungsbewilligung.

Zusammenfassend ergibt sich, dass derjenige, der ohne Werknutzungsbewilligung durch den Hersteller Lichtbilder dadurch in Verkehr bringt, dass er sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, gegen das Leistungsschutzrecht „Verbreitungsrecht“ verstößt und damit alle rechtlichen Konsequenzen des Urheberrechtsgesetzes zu tragen hat, es sind dies Unterlassungs- und Entgeltzahlungsverpflichtungen, deren Durchsetzung der RSV für seine Mitglieder übernimmt.

Fotograf 9-2013 I - Inverkehrbringen vf1-120913-3 12-280.doc